

WA	II
0,4	siehe Festsetzungen
siehe örtl. Bauvorschriften	△ ED
max. 3 Wohnungen je Einzelhaus max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte	

MD 4	II
0,4	siehe Festsetzungen
siehe örtl. Bauvorschriften	△ ED
max. 3 Wohnungen je Einzelhaus max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte	

MD 1 und 2	II
0,6	siehe Festsetzungen
siehe örtl. Bauvorschriften	a
max. 3 Wohnungen je Einzelhaus max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte	

MD 3	III
0,6	siehe Festsetzungen
siehe örtl. Bauvorschriften	△ ED
max. 3 Wohnungen je Einzelhaus max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte	

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet MD (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- △ offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsfläche
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdische Leitung
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen mit Nennung der Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger (LR)
 - öffentliches Geh- und Fahrrecht nur für Radfahrer
 - öffentliches Gehrecht
 - öffentliches Geh- und Fahrrecht
 - Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu Gunsten Hinterlegender Grundstücke
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Gewässerrandstreifen
- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
- HQ100-Linie (nachrichtlich, nicht plausibilisiert)
 - bestehende Hauptgebäude
 - bestehende Nebengebäude
 - bestehende Flurstücksgrenzen
 - Gebäude nachgetragen gem. Bauantrag

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	zulässige Geschossigkeit
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Dachform/Dachneigung (Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO)	Bauweise

max. Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

Gemeinde Ehrenkirchen Ortsteil Offnadingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Belzgasse Ost"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	05.03.2013
Frühzeitige Beteiligung	13.03.2014
Offenlage	03.08.2015 - 03.09.2015
Satzungsbeschluss	13.10.2015
In Kraft getreten am	13.11.2015

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ehrenkirchen übereinstimmen.

Ehrenkirchen, den 13.11.2015

Bürgermeister
Breig

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.

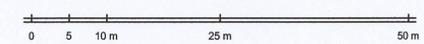
Ehrenkirchen, den 13.11.2015

Die Planunterlage nach dem Stand vom März 2011 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 22.07.2011

Bürgermeister
Breig

Plandaten

M. 1 / 500
Im Planformat: 765 x 582



Planstand: 13.10.2015
Projekt-Nr.: S-13-046
Bearbeiter: Do / Wa
15-10-13 Plan SP1 (15-10-05).dwg



fsp.stadtplanung
Kahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0 76 1 36875-0, www.fsp-stadtplanung.de